|  |
| --- |
|  |
|  |
| [«Name 1»][«Name 2»] |
| Vereinbarung über die erweiterte Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI)für EKP ohne eigenes Zertifikat |
|  |   |
|  |   |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |

Vereinbarung über die erweiterte Nutzung der

elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI)

für EKP ohne eigenes Zertifikat

zwischen

1. **«**Name 1»
«Straße»
«PLZ» «Ort» - im Folgenden **“****«Anbieter 1»”** -

und

1. «Name 2»/«Straße»/
«PLZ» «Ort»/

- im Folgenden **“** **«Anbieter 2»** -

- **«Anbieter 1»** und **«Anbieter 2»** im Folgenden einzeln **“Vertragspartei”**und gemeinsam **“Vertragsparteien”** –

Präambel

Die Vertragsparteien haben eine Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels und eine Zusatzvereinbarung zur Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle (WBCI) abgeschlossen.

 Sie wollen ergänzend erreichen, dass kleinere EKP, die noch mangels WBCI Zertifikat das nicht mehr zeitgemäße Faxverfahren praktizieren, sich an einem Anbieterwechsel über die WBCI beteiligen. Ermöglicht werden soll dies dadurch, dass **«**Anbieter 1» in der Funktion als Dienstleister (Bündel-EKP) für kleinere EKP die Rolle EKPauf und die des EKPabg übernimmt und sicherstellt, dass diese Abläufe genauso prozessiert werden, als wären es seine eigenen.

 Eine schematische Darstellung des Dienstleister Modells ist in der Anlage enthalten.

1. Gegenstand der Vereinbarung
	1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Nutzung der elektronischen Vorabstimmungsschnittstelle zum Zwecke der Datenübermittlung im Rahmen des in der Präambel genannten Vorabstimmungsprozesses sowie der damit einhergehenden beidseitigen Rechte und Pflichten.
	2. Soweit die nachstehenden Regelungen von den Regelungen der in der Präambel genannten Vereinbarungen abweichen oder diese ergänzen, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung den Regelungen der in der Präambel genannten Vereinbarungen vor und/oder ergänzen diese entsprechend.
2. Voraussetzung für die Nutzung der WBCI
	1. «Anbieter 1» stellt die technische Anbindung an die WBCI Schnittstelle für die EKP bereit, für die er als Dienstleister tätig werden möchte und hält diese während der Laufzeit dieser Vereinbarung für den vorgesehenen Zweck funktionsfähig. «Anbieter 1» kann hierzu einen technischen Dienstleister, in der Rolle des Schnittstellenbetreibers einsetzen.
	2. «Anbieter 1» erwirbt ein oder mehrere Bündelzertifikate, die von dem hierzu vom Arbeitskreis Schnittstellen & Prozesse zugelassenen Systemhaus (Zertifizierer) ausgestellt werden. Die Bündelzertifikate werden in 10er-Bündeln vergeben, die «Anbieter 1» berechtigen, bis zu jeweils 10 EKP zu prozessieren. Die einbezogenen EKP werden von «Anbieter 1» im EKP Portal unter Angabe der für sie von Anbieter 1 zugeteilten BUNDLE ITU Kennung (welche mit dem Präfix „FL“ beginnt) (<https://www.ekp-portal.de/>) veröffentlicht Der Erwerb der Bündel ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Anbieter 1 ist bei Ausscheiden eines EKP berechtigt, diesen durch einen neuen EKP zu ersetzen Voraussetzung dafür ist der Abschluss sämtlicher Anbieterwechsel für den ausscheidenden EKP.
	3. «Anbieter 1» prozessiert einen Anbieterwechsel für einen von ihm im Bündel enthaltenen EKP unter Verwendung der BUNDLE ITU Kennung. Anhand dieser BUNDLE ITU Kennung kann Anbieter 2 bereits mit Eingang einer Vorabstimmungsanfrage erkennen, dass es sich um einen von «Anbieter 1» im Bündel prozessierten EKP handelt.
	4. Eine Kopie des oder der Bündelzertifikate ist auf Anfrage von «Anbieter 2» diesem innerhalb von fünf Arbeitstagen per E-Mail zu übersenden.
	5. Zum Zwecke der Wirkbetriebsaufnahme des Dienstleister Modells stimmen die Vertragsparteien einen verbindlichen Termin ab.
	6. Die Vertragsparteien legen nach Abschluss dieser Vereinbarung ein Vorgehen für länger andauernde Störungen, die den Prozessablauf betreffen, fest.
3. Pflichten
	1. Die Vertragsparteien stellen im Rahmen der technischen Realisierung des Dienstleister Modells sicher, dass die Abwicklung von Vorabstimmungsanfragen den Anforderungen entspricht, wie sie in eigener Angelegenheit vertraglich vereinbart wurde.
	2. «Anbieter 1» übernimmt für die EKP, für die er als deren Dienstleister Vorabstimmungsanfragen prozessiert, die Pflichten aus § 59 TKG. In der Rolle als EKPabg trägt er zudem Sorge dafür, dass eine Weiterversorgung des Endkunden i.S.d. § 59 TKG sichergestellt ist.
	3. 3.4 «Anbieter 1» übernimmt die Verpflichtungen gemäß der ggf. zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen „Vereinbarung über das besondere Verfahren für Erklärungen des Endkunden im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel und Rufnummernübertragung“ des dort bezeichneten EKPauf bzw. EKPabg, wenn er für einen Dritten als Dienstleister die entsprechenden Vorabstimmungsanfragen prozessiert. Es obliegt «Anbieter 1», die Einhaltung der Regelungen der vorbezeichneten Vereinbarung gegenüber dem Dritten sicher zu stellen. Bei Verletzung der dortigen Regelungen durch den Dritten haftet «Anbieter 1» gegenüber «Anbieter 2» wie für eigenes Verschulden entsprechend den Regelungen der vorbezeichneten Vereinbarung.
	4. «Anbieter 1» übermittelt vor Wirkbetriebsaufnahme «Anbieter 2» diejenigen EKP, die über das Bündelzertifikat mit der speziellen FL\_ITU-Kennung prozessiert werden. Während der Vertragslaufzeit informiert «Anbieter 1» mit einem Vorlauf von 4 Wochen über die im EKP-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse für WBCI-Zusammenschaltungen über jeden Zugang oder Wegfall der im Bündel prozessierten EKPs. Die E-Mail enthält in der Betreffzeile folgende Angaben: Zugang /Wegfall XY Kunde zu Bündel-EKP zum Zeitpunkt XY. Während der Vertragslaufzeit veröffentlicht «Anbieter 1» Änderungen mit einem Vorlauf von 4 Wochen im EKP-Portal und hält diese Eintragungen jeweils auf dem aktuellen Stand.

Sobald ein EKP von **«Anbieter 1»** im Bündel prozessiert wird, ist der Faxprozess für neue Vorabstimmungen zwischen EKP und **«Anbieter 2»** eingestellt. **«Anbieter 1»** stellt sicher, dass die von ihm im Bündel prozessierten EKP keine Vorabstimmungsanfragen mehr per Fax an **«Anbieter 2»** übermitteln.

* 1. Wechselt ein EKP aus dem Bündel von «Anbieter 1» zu einem anderen Dienstleister, zur Prozessierung über eine eigene WBCI-Schnittstelle oder zur Nutzung des webbasierten Vorabstimmungstools, müssen folgende Punkte eingehalten werden.
* **«Anbieter 1»** informiert mit einem Vorlauf von 4 Wochen über den bevorstehenden Wechsel eines oder mehrerer seiner EKPs.
* Laufende Vorabstimmungen müssen noch bis zur Realisierung des Anschusses (Abschluss des Anbieterwechsels) bearbeitbar sein.
* Nach bilateraler Abstimmung können laufende Vorabstimmungen storniert und dann neu vorabgestimmt werden.

Ab Stichtag eingehende neue Vorabstimmungsanfragen müssen abgelehnt werden mit Verweis auf den korrekten EKP/Dienstleister.

1. Sonstige Pflichten

Jede Vertragspartei wird

* + - sämtliche Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch (z.B. Service-Endpoints und Server-Zertifikate) für die WBCI sind als vertrauliche Informationen geheim zu halten.
		- sicherstellen, dass eine Nutzung der Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch nur durch zur Nutzung befugte Personen (z.B. Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners, bevollmächtigte Vertriebspartner, Vertreter sowie deren Mitarbeiter und Mitarbeiter von Dienstleistern) und ausschließlich im engen geschäftlichen Bereich der jeweiligen Vertragspartei erfolgt und geeignete Maßnahmen ergreifen, um einen Zugriff durch unbefugte Dritte, insbesondere einen Missbrauch der Kennungen, zu verhindern und
		- unverzüglich die Ergreifung erforderlicher Prüf- und Sicherungsmaßnahmen bei sich wie auch bei der anderen Vertragspartei veranlassen wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Vermutung besteht, dass unbefugte Dritte von den Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch Kenntnis erlangt haben sowie/oder bei Verlust oder Abhandenkommen der Informationen für den gesicherten Nachrichtenaustausch oder aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht des Missbrauchs besteht.
	1. Jeder Vertragspartei obliegt es, die über die jeweils genutzte WBCI versandten Daten vor Versendung vor Datenverlust zu schützen und etwa durch Sicherungskopien und sonstige Archivierung zu sichern und die ihrem Zugriff unterliegenden Schnittstellen gegen unbefugte Kenntnisnahme, Speicherung, Veränderung sowie sonstige nicht autorisierte Zugriffe oder Angriffe, gleich welcher Art, durch eigene Mitarbeiter oder sonstige Dritte zu schützen.
1. Laufzeit und Kündigung
	1. Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift durch beide Vertragsparteien wirksam.
	2. Jede Vertragspartei kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum  Monatsende kündigen. Diese Vereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die in der Präambel genannten Verträge enden.
	3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 126 BGB.
2. Sonstiges

Im Übrigen gelten sämtliche Regelungen der in der Präambel genannten Vereinbarungen nebst Anlagen für diese Vereinbarung entsprechend.

1. Anlage
* Schematische Darstellung des Dienstleister Modells

.

 Ort, Datum Ort, Datum

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| «Name 1» |  | «Name 2» |
|  |  |  |
| «Name 1» |  | «Name 2» |